

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat III B 3
Herrn MR Wilhelm Rißmann
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail:
IIIB3@bmf.bund.de

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

hecht@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2018-11-09

**AöW-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Neuregelung von Steuerbefreiungen sowie zur Änderung
energiesteuerlicher Vorschriften; Anhörung der Verbände
(GZ: III B 3 – V 4104/18/10002 :007, DOK: 2018/0825999)**

Sehr geehrter Herr Rißmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Referentenentwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Die geplanten Änderungen im Stromsteuerrecht sind grundsätzlich zu begrüßen, allerdings fordert die AöW für die öffentliche Wasserwirtschaft:

- **die vollständige Stromsteuerbefreiung für den Selbstverbrauch wieder herbeizuführen, um Abwasserbetriebe und deren Gebührenzahler zu entlasten.**

Weitere Forderungen der AöW sind:

- **Definition des Begriffs „Selbstverbrauch“**
- **Ausdrückliche Einbeziehung von Klärgas und Klärschlamm als Erneuerbare Energie**
- **Definition des Begriff „räumlicher Zusammenhang“**
- **Entlastung vom bürokratischen Aufwand**

Durch die Neuregelung werden vor allem Kläranlagenbetreiber noch stärker belastet, die bei der Abwasserentsorgung das anfallende Klärgas verstromen und zum Selbstverbrauch nutzen. Das sind die Unternehmen und Betriebe in öffentlicher Hand, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung (vgl. § 56 WHG), Maßnahmen zum Umweltschutz und gegen die Auswirkungen des Klimawandels sowie für das Gelingen der Energiewende im Sinne des Gemeinwohls unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit ergriffen haben. Damit konnten in den vergangenen Jahren schon erhebliche Mengen an CO₂-Emissionen eingespart und große Beiträge zum Klimaschutz erbracht werden. Diese Beiträge für die Energiewende wollen unsere Mitglieder auch

weiterhin leisten und noch steigern. Dadurch könnten Effizienzmaßnahmen noch wirtschaftlicher gestaltet und ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und dem Erreichen der Klimaziele beigetragen werden.

Bei Unternehmen in öffentlicher Hand kommen diese Anstrengungen zudem direkt den Bürgern und übrigen Nutzern zugute und entlasten diese nachhaltig von höheren Preisen/Gebühren, weil die öffentlichen Betriebe mit diesen Leistungen keine Gewinne erzielen, sondern dem Gemeinwohl dienen. Gleichzeitig erfolgt ein erheblicher Beitrag zur Energieeinsparung.

Nach unserer Ansicht erschweren die geplanten Änderungen hingegen die Hebung von weiteren Energiepotenzialen in der Abwasserwirtschaft, da solche Maßnahmen unwirtschaftlich werden können. Das würde sich auch auf bereits getroffene Investitionsentscheidungen auswirken. Es besteht auch die Gefahr, dass Investitionen in Modernisierungsmaßnahmen ggf. nicht mehr wirtschaftlich darstellbar sind und das Potenzial von Kläranlagen als wichtige dezentrale Bausteine der Energiewende abnimmt.

Es ist zudem zu bedenken, dass die Gebührenzahler durch die finanzielle Mehrbelastung aus der Stromsteuer dauerhaft höher belastet werden und das Vertrauen in stabile Gebühren beschädigt wird.

Im Einzelnen zum Referentenentwurf:

Begriff „Selbstverbrauch“

Der Begriff „Selbstverbrauch“ im StromStG ist zu definieren, da viele Sachverhalte nicht rechtssicher geklärt werden können, so z.B. bei eigenen Baumaßnahmen, bei denen Strom an Dritte (Bauunternehmen, die die Baumaßnahmen ausführen) geliefert wird. Es ist aktuell nicht vollständig ersichtlich, ob dieser Tatbestand ggf. wieder zur vollen Steuerlast führen kann.

§ 2 Nr. 7 StromStG

Die Definition der Erneuerbaren Energien in § 2 Nr. 7 Stromsteuergesetz sollte Klärgas und im Hinblick auf den zu erwartenden starken Zubau von Klärschlammverbrennungsanlagen auch explizit Klärschlamm beinhalten. Der § 2 Nr. 7 StromStG-RefE sollte entsprechend angepasst werden.

§ 9 Nr. 3 StromStG

Die Verwendung des Begriffs des "räumlichen Zusammenhangs" in Bezug auf die Entnahme des Stroms wird sehr begrüßt. Dieser sollte aber klarer definiert werden, da die Betreiber mehrerer Kläranlagen diese Anlagen meistens an verschiedenen von einander entfernten Orten betreiben.

Bürokratischer Aufwand

Die in der StromStV aufgeführten Änderungen bedingen einen erhöhten bürokratischen Aufwand, da deutlich mehr Aufzeichnungen und Belege in den Antrags- und Nachweisverfahren gegenüber den zuständigen Behörden vorzulegen sind. Vorgesehene Pauschalen wie in §12 Abs. 3 Satz 3 StromStV zur Entlastung von Strom zur Stromerzeugung sind begrüßenswert.

Die geplanten Änderungen des Gesetzgebers sind grundsätzlich und in den genannten Einzelfällen zu begrüßen. Dennoch würden die Bemühungen der Abwasserbranche bei der Energiewende immer noch sanktioniert. Die politisch gewollte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (wie z.B. Klärschlamm) würde durch die geplanten Änderungen weiter gehemmt und das vorhandene Potential nicht ausgeschöpft.

Wir bitten um Beteiligung auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.